



## Auszug aus dem Wasserreglement in Vollzug ab 1. Januar 2015

Das vollständige Wasserreglement finden Sie im Internet unter [www.dk-ebnat-kappel.ch](http://www.dk-ebnat-kappel.ch) oder es kann bei der Dorfkorporation Ebnat-Kappel bezogen werden.

### FINANZIERUNG

#### Allgemeines

Mittel

#### **Art. 36**

Die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der Anlagen der Wasserversorgung werden gedeckt durch:

- a) Anschlussbeiträge der Grundeigentümer;
- b) Erschliessungsbeiträge;
- c) Gebühren für den Wasserbezug;
- d) Feuerschutzeinkaufsbeiträge;
- e) jährliche Feuerschutzbeiträge;
- f) Baukostenbeiträge an Basisanlagen;
- g) Abgeltungen Dritter.

#### Einmalige Beiträge

Anschlussbeitrag

#### **Art. 38**

a) Grundsatz

Die Wasserversorgung erhebt vom Grundeigentümer einen einmaligen Anschlussbeitrag für Bauten und Anlagen:

- a) die neu an das Verteilnetz der Wasserversorgung angeschlossen werden;
- b) die nicht an das Verteilnetz angeschlossen werden, aber an angeschlossenen Bauten und Anlagen angebaut oder mit der nächstgelegenen Aussenkante nicht mehr als 30 m davon entfernt sind;
- c) die infolge baulicher Veränderungen eine Wertvermehrung erfahren.

b) Zusammen-  
setzung

#### **Art. 39**

Der Anschlussbeitrag setzt sich zusammen aus:

- a) einem festen Grundbeitrag;
- b) einem Gebäudebeitrag.

**Versorgung:** Elektrizität, Wasser    **Kommunikation:** Kabel-TV, Internet, Telefonie    **Entsorgung:** Abwasser, Abfall

#### **Dorfkorporation Ebnat-Kappel**

Hofstrasse 5, Postfach 342, 9642 Ebnat-Kappel  
Telefon 071 992 66 55, [www.dk-ebnat-kappel.ch](http://www.dk-ebnat-kappel.ch)

- c) Grundbeitrag **Art. 40**  
Der Grundbeitrag wird für jeden Anschluss erhoben. Er beträgt einmalig Fr. 500.—.
- d) Gebäudebeitrag **Art. 41**  
Für Bauten und Anlagen auf einem Grundstück, das an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen wird, ist ein einmaliger Gebäudebeitrag von 1 % des Neuwertes zu bezahlen.  
Der Neuwert wird nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung<sup>1</sup> bestimmt. Ist dies nicht möglich, wird der Neuwert aufgrund der Erstellungskosten (inklusive Mehrwertsteuer) sachgemäss festgesetzt.
- e) Nachzahlungen **Art. 42**  
Erfahren Bauten und Anlagen infolge baulicher Veränderungen eine Wertvermehrung, ist ein Gebäudebeitrag<sup>2</sup> von 1 % auf der Erhöhung des Gebäudeneuwertes, unter Berücksichtigung eines Freibetrages von Fr. 50'000.—, zu entrichten.  
Die Erhöhung des Gebäudeneuwertes entspricht der Differenz zwischen dem letzten vor Beginn des Umbaus ermittelten Neuwert, multipliziert mit dem für das Jahr des Baubeginns gültigen Aufwertungsfaktor<sup>3</sup>, und dem neu ermittelten rechtskräftigen Neuwert.  
Wird ein Gebäude durch einen Neubau ersetzt, so wird der Beitrag aus der Differenz zwischen den Neuwerten beider Gebäude festgesetzt.

---

1 sGS 873.1

2 gemäss Art. 41 dieses Reglements

3 Nach dem Beschluss der Verwaltungskommission der Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen.

Feuerschutz-  
einkaufsbeitrag

a) Grundsatz

**Art. 46**

Der Grundeigentümer hat für Bauten und Anlagen, die nur in den Feuerschutz der Wasserversorgung gelangen, ohne an ihrem Verteilnetz angeschlossen zu sein, einen einmaligen Feuerschutzeinkaufsbeitrag zu entrichten.

b) Bemessung

**Art. 47**

Für Bauten und Anlagen, die mit der nächstgelegenen Aussenkante nicht mehr als 250 m Luftlinie von einem Hydranten entfernt sind, beträgt der Feuerschutzeinkaufsbeitrag fünfzig Prozent der Summe von Grundbeitrag<sup>4</sup> und Gebäudebeitrag<sup>5</sup>.

Bei einer Entfernung von 250 m bis ca. 500 m beträgt der Beitrag fünfundzwanzig Prozent des ordentlichen Ansatzes nach Abs. 1 dieser Bestimmung. Ab einer Distanz von 500 m wird nur ein Beitrag erhoben, wenn der Feuerschutz durch die Feuerwehr gewährleistet werden kann.

c) Nachzahlung

**Art. 48**

Erfährt ein Gebäude infolge baulicher Veränderungen eine Wertvermehrung, ist der Feuerschutzeinkaufsbeitrag auf der Erhöhung des Gebäudeneuwertes, unter Berücksichtigung eines Freibetrages von Fr. 50'000.—, zu entrichten.

Die Erhöhung des Gebäudeneuwertes entspricht der Differenz zwischen dem letzten vor Beginn des Umbaus ermittelten Neuwert, multipliziert mit dem für das Jahr des Baubeginns gültigen Aufwertungsfaktor<sup>6</sup>, und dem neu ermittelten rechtskräftigen Neuwert.

Als Feuerschutzeinkaufsbeitrag sind 50 bzw. 25 Prozent des Gebäudebeitrages<sup>7</sup> auf dem die Summe von Fr. 50'000.— übersteigenden Teil der Werterhöhung zu entrichten.

Wird ein Gebäude durch einen Neubau ersetzt, so sind als Beitrag 50 bzw. 25 Prozent des Gebäudebeitrages auf der Differenz zwischen den Neuwerten beider Gebäude zu entrichten.

d) Anschluss an  
die Wasserver-  
sorgung

**Art. 49**

Werden Bauten und Anlagen, für die ein Feuerschutzeinkaufsbeitrag bezahlt wurde, später an das Verteilnetz der Wasserversorgung angeschlossen, so wird der geleistete Betrag bei der Ermittlung des Anschlussbeitrages nominal angerechnet.

---

4    gemäss Art. 40 dieses Reglements

5    gemäss Art. 41 dieses Reglements

6    Nach dem Beschluss der Verwaltungskommission der Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen.

7    gemäss Art. 41 dieses Reglements

### *Gemeinsame Bestimmungen*

Zahlungspflicht

**Art. 58**

Die Zahlungspflicht des Grundeigentümers entsteht für:

- a) Erschliessungsbeiträge im Zeitpunkt der Erschliessung des Grundstücks;
- b) Anschlussbeiträge mit dem Anschluss an das Netz der Wasserversorgung, bzw. dem Bauwasserbezug;
- c) Feuerschutzeinkaufsbeiträge und jährliche Feuerschutzbeiträge mit der Sicherstellung des Feuerschutzes für die zu schützenden Bauten und Anlagen.

Die Zahlungspflicht des Kunden für die jährliche Gebühr für den Wasserbezug entsteht mit dem Anschluss an das Netz der Wasserversorgung.

Für Baukostenbeiträge ist die Zahlungspflicht vertraglich festzulegen.

Rechnungstellung

**Art. 59**

- a) Einmalige  
Beiträge

Bei Beginn der Bauarbeiten ist ein provisorischer Anschlussbeitrag von 60 % fällig. Derselbe richtet sich nach der Höhe der Bauzeitversicherung. Der definitive Anschlussbeitrag wird nach rechtskräftiger Ermittlung des Neuwertes verfügt. Dasselbe gilt für die Feuerschutzeinkaufsbeiträge.

Mehrwertsteuer

**Art. 61**

In den Ansätzen für Beiträge und Gebühren ist die gesetzliche Mehrwertsteuer nicht enthalten und wird auf den Rechnungen separat ausgewiesen.